

47. **Bezirksregierung Münster**

Münster, 18. Dezember 2008

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der K 50n – Südumgehung Altenberge – und der innerörtlichen Entlastungsstraße Altenberge mit Anschluss an die K 50n in der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30. November 2007 – Az.: 65.04.01.02-4/04 (K 50n) – ist der Plan für den Neubau der o. a. Straßenbaumaßnahmen gemäß den §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW) festgestellt worden.

Den Vorhabensträgern wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, **vom 07. bis 21. Januar 2008** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 65, Domplatz 6-7, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Gährken

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Altenberge, den 18.12.2007

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus